



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Jugendhilfe und Sport	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Benne, Ines Datum: 25.02.2022	Bericht	2022/097
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Jugendhilfe im Strafverfahren - Vorstellung des Aufgabenbereichs

Produkt/e:

363-500 Adoptionsvermittlung, Gerichtshilfen

Beratungsfolge

Status Datum Gremium

Ö 16.03.2022 Jugendhilfeausschuss

Anlage/n:

- Flyer der Jugendhilfe im Strafverfahren
- Flyer Betreuungsprojekt ASF
- Kooperationsvereinbarung
- Geschäftsordnung des Haus des Jugendrechts

Beschlussvorschlag:

Berichtsvorlage – Beschlussfassung nicht erforderlich

Sachlage:

Die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren ergeben sich aus § 52 SGB VIII und § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Jugendstrafrecht kommt zur Anwendung bei straffällig gewordenen Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) und Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre). Die Jugendhilfe im Strafverfahren soll straffällig gewordene junge Menschen während des gesamten Strafverfahrens begleiten.

Konkreter beschreibt der § 38 JGG die Tätigkeiten der Jugendhilfe im Strafverfahren. So bringt die Jugendhilfe im Strafverfahren Informationen über die Entwicklung, die aktuelle persönliche Situation und das Umfeld der straffällig gewordenen jungen Menschen in das Verfahren ein. Darauf basierend schlägt die Jugendhilfe im Strafverfahren der Justiz geeignete erzieherische Maßnahmen vor.

Die dann vom Jugendgericht angeordneten Auflagen und Weisungen sind durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren einzuleiten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese durch die straffällig gewordenen jungen Menschen auch erfüllt werden. Auch während freiheitsentziehender Maßnahmen bleibt die Jugendhilfe im Strafverfahren für straffällig gewordene junge Menschen Ansprechpartner und begleitet bei Entlassung die Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Frühzeitig wird geprüft, ob Leistungen der Jugendhilfe erforderlich sind. In diesen Fällen ist die Justiz entsprechend zu informieren, damit geprüft werden kann, ob die getroffenen Maßnahmen eine Einstellung des Verfahrens möglich machen.

Als für die Jugendhilfe im Strafverfahren niedrigschwellig einzuleitende Maßnahmen für straffällige Jugendliche und junge Erwachsene hält die Jugendhilfe in langjähriger Zusammenarbeit mit dem Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V. verschiedene Gruppenangebote und Einzelbetreuungen als ambulante sozialpädagogische Angebote vor.

Anders als sonst in der Jugendhilfe üblich sind diese Maßnahmen, sofern sie nach Empfehlung der Jugendhilfe durch ein jugendrichterliches Urteil verhängt wurden, für die jungen Menschen bindend und bei Nichterfüllung durch die Justiz mit Zwangsmaßnahmen (Beugearrest) durchzusetzen.

Das Betreuungsprojekt des Albert-Schweitzer-Familienwerks e. V. wird durch eine vertragliche Regelung von Hansestadt und Landkreis Lüneburg und dem Land Niedersachsen finanziert. Seit dem 01.01.2018 erfolgt die Finanzierung von zwei Vollzeitstellen für die Arbeit des Betreuungsprojekts. Im Haushaltsjahr 2022 beträgt der Förderbeitrag des Landkreises Lüneburg 70.788,74 Euro.

2018 veröffentlichte das Niedersächsische Justizministerium ein Grundkonzept zur Förderung der intensiven und effektiveren Zusammenarbeit in Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende. Im Zusammenwirken von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Jugendhilfe im Strafverfahren sollten die beteiligten Institutionen aufgefordert werden, die Kommunikationswege zu verkürzen, Prozesse zu beschleunigen und Maßnahmen der Kriminalprävention zu verbessern.

Durch die Initiative des Jugendgerichts und der Staatsanwaltschaft Lüneburg ist es gelungen, dass Lüneburg 2019 Standort eines „Hauses des Jugendrechts“ wurde. Hierbei stellt die Staatsanwaltschaft Räume in der Reitenden-Diener-Straße zur Verfügung und erhält zusätzliche personelle Ressourcen. Die Abstimmung des regionalen Konzepts erfolgte zwischen Staatsanwaltschaft, Amtsgericht, Polizei, sowie den Jugendamtsleitungen und der Jugendhilfe im Strafverfahren von Hansestadt und Landkreis Lüneburg im Rahmen von Workshops. Als Grundlage der Zusammenarbeit wurde die in der Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung und die Geschäftsordnung erarbeitet.

Im Dezember 2019 trat das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafrecht in Kraft. Im Zuge dieser umfassenden Gesetzesnovelle wurden die Aufgaben der Jugendhilfe in verschiedenen Punkten konkretisiert und das Jugendgerichtsgesetz entsprechend geändert. Insbesondere die gesetzlich normierte frühzeitigere Einbeziehung der Jugendhilfe in das Jugendstrafverfahren hat die Abläufe hier deutlich verändert. Aufgrund des nun deutlich früheren Einsetzens der Jugendhilfe in den jeweiligen Verfahrensablauf und dem damit verbundenen höheren Arbeitsaufwand wurde zum 01.08.2021 eine weitere Stelle in der Jugendhilfe im Strafverfahren beim Landkreis eingerichtet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren erläutern ihre Arbeit anhand einer Präsentation und stehen für Fragen zur Verfügung.



Wir hören zu, ...

**Die Jugendhilfe im
Strafverfahren unterstützt
straffällig gewordene
Jugendliche und
Heranwachsende**

Jugendhilfe im Strafverfahren (JiS)

Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) ist eine spezielle Aufgabe des Jugendamtes und bietet Beratung, Begleitung und Unterstützung während des gesamten Ermittlungs- und Strafverfahrens.

Denn: Anders als im Strafverfahren gegen Erwachsene steht im Jugendstrafverfahren der Erziehungsgedanke im Vordergrund.

Das Angebot richtet sich an Jugendliche (14-17 Jahre), Heranwachsende (18-20 Jahre) und ggf. ihre Eltern. Es ist freiwillig und kostenlos.

Die Mitarbeiter/innen werden dann tätig, wenn sie von den Ermittlungsbehörden erfahren, dass gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden strafrechtlich ermittelt wird oder bereits ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Die Betroffenen können sich aber auch direkt an die JiS wenden.



... beantworten Fragen, begleiten und unterstützen bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens.

Warum Jugendhilfe im Strafverfahren?

Die JiS hat im Strafverfahren eine neutrale Rolle. Sie berät, begleitet und unterstützt straffällig gewordene junge Menschen und deren Familien. Dabei verschafft sie sich zunächst einen Eindruck über die bisherige Entwicklung und Lebenssituation. Diese Erkenntnisse lässt sie dann möglichst frühzeitig in das Verfahren einfließen. Das hilft den weiteren beteiligten Institutionen (wie Staatsanwaltschaft und Jugendgericht), einen individuellen Blick auf die Betroffenen zu bekommen.

Des Weiteren erhalten die Institutionen Informationen, welche erzieherischen Maßnahmen bereits eingeleitet wurden bzw. welche die JuHiS noch als erforderlich ansieht um zu prüfen ob das Strafverfahren ohne Beteiligung des Jugendgerichts eingestellt werden kann.

Geht das Verfahren jedoch weiter, schlägt die JiS auch dem Jugendgericht Maßnahmen vor, die erzieherisch auf den Lebensweg einwirken sollen und im Idealfall zu einer zügigen Beendigung des Strafverfahrens führen können.

Zudem berät die JiS das Gericht darin, ob für einen zum Tatzeitpunkt 18- bis unter 21-Jährigen das Jugend- oder das Erwachsenenstrafrecht gilt.

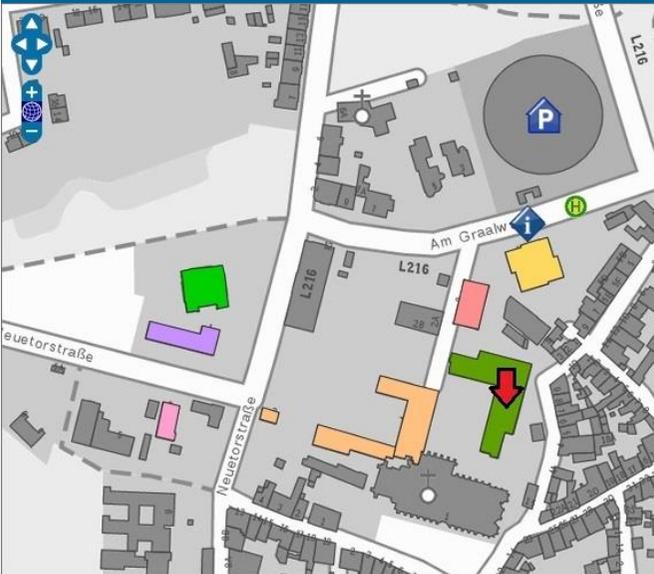
Auch nach der Gerichtsverhandlung sind die Mitarbeiter/innen weiter für die jungen Menschen da. Sie vermitteln, begleiten und beaufsichtigen Weisungen und Auflagen des Gerichts. Sollte eine Haftstrafe folgen, stehen sie auch in dieser Zeit als vertraute Ansprechpartner zur Verfügung.

Rechtliche Grundlagen

Der gesetzliche Auftrag der Jugendhilfe im Strafverfahren ergibt sich aus den Paragraphen

- § 52 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz und
- § 38 JGG – Jugendgerichtshilfe

Hier sind wir zu finden



Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Buslinien 5005, 5009, 5013, 5200 und 5202
Haltestelle „Am Graalwall“

Parkmöglichkeiten:
Parkhaus am Graalwall

Zuständigkeiten / Ansprechpartner:

Für das Amt Neuhaus, die Samtgemeinden Scharnebeck, Amelinghausen und Gellersen:

Thomas Behr

Gebäude 2, Zimmer 126 (1. Etage)
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
04131 26-1571, Fax: 04131 26-2571
thomas.behr@landkreis-lueneburg.de

Für die Gemeinde Adendorf und die Samtgemeinde Bardowick,

Anna Kapelke

Gebäude 2, Zimmer 127 (1. Etage)
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
04131 26-1723, Fax: 04131 26-2723
anna.kapelke@landkreis-lueneburg.de

Für die Stadt Bleckede, die Samtgemeinden Dahlenburg, Ilmenau und Ostheide

Pia Scheidweiler

Gebäude 2, Zimmer 126/127 (1. Etage)
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
04131 26-1517, Fax: 04131 26-2517
pia.scheidweiler@landkreis-lueneburg.de

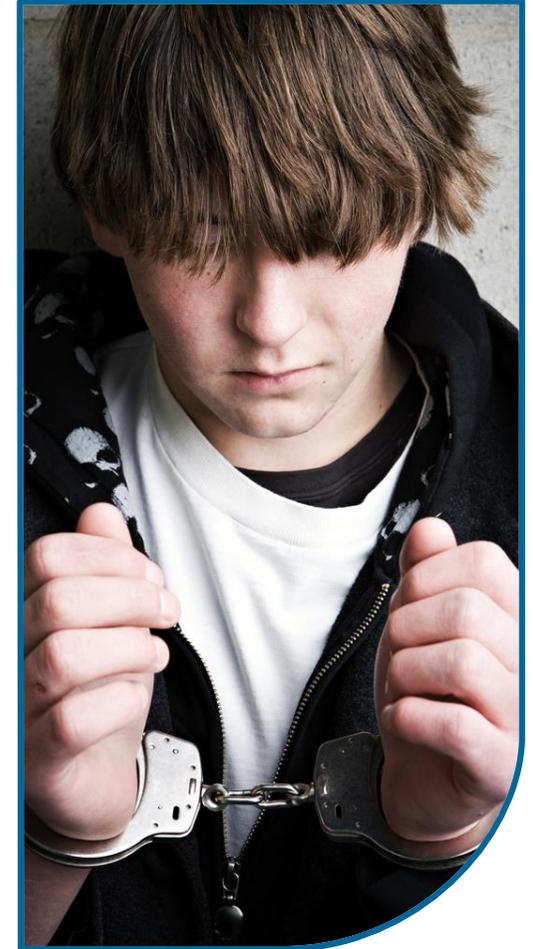
Hinweis:

Die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren sind häufig bei Gerichtsverhandlungen oder in Gesprächen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, der schriftlichen Einladung zu folgen bzw. vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren. Alternativ können Sie eine Nachricht auf Band oder per E-Mail hinterlassen. Wir melden uns gerne bei Ihnen zurück!

www.landkreis-lueneburg.de



LANDKREIS LÜNEBURG



- Mit dem Gesetz in Konflikt -
Was nun?

Jugendhilfe im Strafverfahren

Täter-Opfer-Ausgleich

Der TOA vermittelt zwischen Geschädigten und Tätern und hat die außergerichtliche Konfliktschlichtung zum Ziel. Bedingung: Die Beschuldigten müssen die Tat zugeben.

Im Ausgleichsgespräch können die Geschädigten:

- Wut, Ärger, Angst und Verletztheit ausdrücken
- ihre Interessen vertreten
- entscheiden ob und wie eine Wiedergutmachung des Schadens erfolgen kann

Im Ausgleichsgespräch können die Täter:

- Hintergründe für ihr Verhalten schildern
- Verantwortung für Ihr Verhalten übernehmen
- Zeigen, dass sie den Geschädigten und dessen Gefühle ernst nehmen
- den angerichteten Schaden wiedergutmachen

Erklären sich Geschädigte und Täter mit der gefundenen Lösung einverstanden kann der Täter-Opfer-Ausgleich zur Einstellung des Strafverfahrens führen.

Anschrift

Albert-Schweitzer-Familienwerk

Betreuungsprojekt
Bei der St. Johanniskirche 10
21335 Lüneburg
Tel.: 0 41 31/3 65 50

Ansprechpartner

Jelena Bondarenko
Diplom Sozialpädagogin
Anti-Aggressivitäts- und Coolnesstrainerin
Telefon: 0175-7210977
bondarenko@familienwerk.de

Frido Ebeling
Diplom-Sozialpädagoge
Telefon: 0170-2183523
ebeling@familienwerk.de

Günter Kalisch - Projektleitung -
Telefon: 0175-9304475
kalisch@familienwerk.de

Betreuungsprojekt

Ambulante sozialpädagogische Angebote
für straffällig gewordene Jugendliche und
Heranwachsende



Angebote

Soziale Gruppenarbeit

Einmal wöchentlich. Inhalte orientieren sich an den Interessen der jeweiligen Teilnehmer.

Dauer: 3 - 6 Monate

Sozialer Trainingskurs „Anti-Gewalt“

Zielgruppe: Junge Menschen, die ihre Kommunikation in Konfliktsituationen gewaltfrei gestalten wollen, ihre Frustrationstoleranz erhöhen, aggressionsabbauende Techniken durch Sport kennenlernen wollen

Dauer: 3-6 Monate, je 60 min 1x wöchentlich

Anti-Aggressivitäts-Training®

Konfrontativ-provokativer pädagogischer Ansatz

Zielgruppe: junge Menschen mit mehrfacher strafrechtlicher Auffälligkeit im Bereich Körperverletzung, Raub und/oder Sachbeschädigung

Voraussetzungen: Gemeinsames Gespräch mit Jugendgerichtshilfe, jungen Menschen und den Trainern, um die möglichen Ausschlußkriterien abzuwägen

Ziele:

Analyse der Aggressivitätsfaktoren
Opferperspektive- und Empathie verinnerlichen
Distanzierung von der gewaltbereiten Clique
Rückfallprävention

Dauer: 6 Monate, je 90-120min 1x wöchentlich

Einzelbetreuung

Grundlage für diese individuelle Unterstützung ist die Einigung auf Ziele in einem Förderplan, für die Dauer der Betreuung. Dafür findet ein Eingangsgespräch und auch ein Abschlussgespräch ggf. unter Beteiligung der Jugendgerichtshilfe statt.

Inhalte der Einzelbetreuung, z.B.:

- Aufbau einer Tagesstruktur
- Wohnungssuche und Sicherstellung des Lebensunterhalts
- Entwicklung von schulischen bzw. beruflichen Perspektiven
- Vermittlung zu anderen Institutionen
- Suche nach Wegen ohne straffällig zu werden

Dauer: 3 bis 12 Monate, mindestens ein Termin pro Woche

Nachbetreuung auf freiwilliger Basis, ist auch ohne eine weitere richterliche Weisung möglich

Einzelcoaching - Konfliktkompetenz und Gewaltvermeidung –

Zielgruppe: junge Menschen, die ihre Konflikte konstruktiv und gewaltfrei lösen möchten, ihr Verhalten reflektieren wollen,

Alternativen zur Konfliktbewältigung kennenlernen möchten

Dauer: 3 Monate, ein Termin pro Woche

Aufnahmevoraussetzung

Auf Vorschlag der Jugendgerichtshilfe spricht das Jugendgericht eine Weisung nach § 10 JGG (Jugendgerichtsgesetz) aus, durch die der junge Mensch für eine Dauer von i.d.R. 6 Monaten zur Teilnahme an den Angeboten des Betreuungsprojektes verpflichtet wird.



Kooperationsvereinbarung

für das „Lüneburger Haus des Jugendrechts“



1. Kooperationspartner und Zielsetzung

Die Kooperationspartner

- Polizei Lüneburg,
- Hansestadt Lüneburg,
- Landkreis Lüneburg,
- Staatsanwaltschaft Lüneburg,
- Amtsgericht Lüneburg

richten ein „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ in den Räumlichkeiten des Gebäudes Reitende-Diener-Straße 7, 21335 Lüneburg, ein.

Die Kooperationspartner haben die gemeinsame Zielsetzung, im Stadtgebiet und im Landkreis Lüneburg flächendeckend durch eine intensiviertere und effektivere Zusammenarbeit

- frühzeitig auf Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aufmerksam und gegebenenfalls in eigener Zuständigkeit tätig zu werden und / oder erforderliche Maßnahmen zu vermitteln,
- sich abzeichnenden kriminellen Karrieren von noch nicht strafmündigen Kindern sowie Jugendlichen und Heranwachsenden durch geeignete Präventionsangebote, sozialpädagogische Maßnahmen und - soweit möglich und erforderlich - Reaktionsformen des Jugendstrafrechts oder sonstige geeignete Handlungsstrategien entgegenzuwirken, um Rückfallquoten nachhaltig zu verringern und die Jugendkriminalität insgesamt zu reduzieren,
- strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige individuell zu optimieren und damit einhergehend zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen,
- bereits verfestigte kriminelle Karrieren jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger beschleunigt zu beenden,
- strafrechtliche Vollstreckungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende individuell zu optimieren

und damit insgesamt auch einen spürbaren Beitrag zur Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des Opferschutzes sowie zur Steigerung des Sicherheitsgefühls zu erbringen.

2. Beteiligte Institutionen

- Polizeiinspektion Lüneburg / Lüchow-Dannenberg / Uelzen – Fachkommissariat 6
- Hansestadt Lüneburg – Jugendhilfe im Strafverfahren
- Landkreis Lüneburg – Jugendhilfe im Strafverfahren
- Staatsanwaltschaft Lüneburg – Abteilung X
- Amtsgericht Lüneburg – Jugendrichter (durch Integration in die optimierten Abläufe bei gleichzeitiger Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit)

3. Zusammenarbeit der Beteiligten

Jeder der Kooperationspartner wird weiterhin in seiner eigenen Zuständigkeit, die unberührt bleibt, tätig. Die Arbeitsabläufe bleiben dabei ebenso bestehen. Darüber hinaus werden mit Blickrichtung auf die Zielsetzung des „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ die nachfolgenden Tätigkeitsschwerpunkte vereinbart.

3.1. Fallbezogene Zusammenarbeit

Eine intensive Zusammenarbeit erfolgt insbesondere bei straffällig und / oder sozial auffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen sowie bei Heranwachsenden, soweit für diese ein besonderes Interventionserfordernis festgestellt wird. Insofern findet zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Auffälligkeiten ein fachlicher Austausch der beteiligten Kooperationspartner statt, um das individuelle Interventionserfordernis abzuklären, gemeinsam interdisziplinäre Handlungsstrategien zu entwickeln und weitere konkrete Schritte abzustimmen und einzuleiten.

3.2. Gemeinsame Fortbildungen / wechselseitige Hospitationen

Zum besseren Verständnis für die Aufgaben und Arbeitsabläufe der jeweils anderen Kooperationspartner und zur Erhöhung der gegenseitigen Akzeptanz und Wertschätzung sind gemeinsame Fortbildungen und Hospitationen wünschenswert und werden bei Bedarf durchgeführt.

3.3. Einbindung anderer Stellen / freier Träger

Andere Institutionen, die im Bereich der Jugenddelinquenz, der Jugendgefährdung, des Jugendschutzes und der Jugendhilfe tätig sind, können in die Zusammenarbeit einbezogen werden. Mit Schulen erfolgt bei Bedarf eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit und ein diesbezüglicher Austausch.

Die weiteren Einzelheiten der Zusammenarbeit der Kooperationspartner ergeben sich aus der Geschäftsordnung für das „Lüneburger Haus des Jugendrechts“.

4. Dienst- und Fachaufsicht

Die Kooperationspartner üben die Dienst- und Fachaufsicht für ihren Aufgabenbereich jeweils eigenverantwortlich aus.

5. Datenschutz

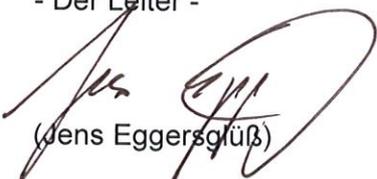
Die Kooperationspartner stellen die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Zusammenarbeit jeweils eigenverantwortlich sicher.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Einvernehmen der Kooperationspartner.

Lüneburg, den 19. MRZ. 2019

Polizeiinspektion Lüneburg /
Lüchow-Dannenberg / Uelzen
- Der Leiter -



(Jens Eggersgluß)

Hansestadt Lüneburg
- Der Oberbürgermeister -



(Ulrich Mädge)

Landkreis Lüneburg
- Der Landrat -



(Manfred Nahrstedt)

Staatsanwaltschaft Lüneburg
- Der Leitende Oberstaatsanwalt -



(Gerhard Berger)

Amtsgericht Lüneburg
- Der Direktor -



(Dietmar Hogrefe)

Geschäftsordnung

für das

„Lüneburger Haus des Jugendrechts“



Inhaltsverzeichnis:

1. Präambel	3
2. Ziele des „Lüneburger Haus des Jugendrechts“	3
3. Zielgruppendefinition	4
3.1. Strafunmündige Kinder	4
3.2. Jugendliche - und heranwachsende Tatverdächtige	4
4. Aufgaben der beteiligten Institutionen in eigener Zuständigkeit	4
4.1. Bei strafunmündigen Kindern	5
4.1.1 Polizei	5
4.1.2 Staatsanwaltschaft	5
4.1.3 Jugendhilfe im Strafverfahren	5
4.2. Bei jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen	5
4.2.1 Polizei	5
4.2.2 Staatsanwaltschaft	6
4.2.3 Jugendhilfe im Strafverfahren	6
4.2.4 Jugendgericht	6
5. Institutionsübergreifende Zusammenarbeit	6
5.1. Regelmäßige Zusammenarbeit	6
5.1.1 Hausbesprechungen	7
5.1.2 Anlass- und einzelfallbezogene Fallbesprechungen	7
5.1.3 Fallkonferenzen	7
5.2. Fallbezogene Zusammenarbeit	7
6. Organisation	8
6.1. Dienstzeitregelungen	8
6.2. Poststeuerung	8
7. Koordination der Geschäfte / Geschäftsführung	8
8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen	9
9. Evaluation und Berichtswesen	9
10. Inkrafttreten	9
11. Fortschreiben der Geschäftsordnung	9

1. Präambel

Basis für diese Geschäftsordnung ist die gemeinsam erarbeitete Kooperationsvereinbarung, in der die Kooperationspartner

Polizei Lüneburg,
Hansestadt Lüneburg,
Landkreis Lüneburg,
Staatsanwaltschaft Lüneburg,
Amtsgericht Lüneburg

die grundsätzliche Zielbestimmung und die Grundzüge der gemeinsamen Zusammenarbeit im „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ festgelegt haben.

2. Ziele des „Lüneburger Haus des Jugendrechts“

Die Kooperationspartner verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, im Stadtgebiet und im Landkreis Lüneburg flächendeckend durch eine intensiviertere und effektivere Zusammenarbeit

- frühzeitig auf Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aufmerksam und gegebenenfalls in eigener Zuständigkeit tätig zu werden und / oder erforderliche Maßnahmen zu vermitteln,
- sich abzeichnenden kriminellen Karrieren von noch nicht strafmündigen Kindern sowie Jugendlichen und Heranwachsenden durch geeignete Präventionsangebote, sozialpädagogische Maßnahmen und - soweit möglich und erforderlich - Reaktionsformen des Jugendstrafrechts oder sonstige geeignete Handlungsstrategien entgegenzuwirken, um Rückfallquoten nachhaltig zu verringern und die Jugendkriminalität insgesamt zu reduzieren,
- strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige individuell zu optimieren und damit einhergehend zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen,
- bereits verfestigte kriminelle Karrieren jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger beschleunigt zu beenden,
- strafrechtliche Vollstreckungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende individuell zu optimieren

3. Zielgruppendefinition

3.1. Strafunmündige Kinder

Mit strafunmündigen Kindern, die sich an der Schwelle zur Strafmündigkeit befinden, befassen sich die Kooperationspartner im „Lüneburger Haus des Jugendrechts“, wenn aufgrund bestimmter Umstände zu befürchten ist, dass sich die Entwicklung des Kindes in eine kriminelle Richtung wenden könnte. Indikatoren für ein Interventionserfordernis können z. B. delinquentes Verhalten, Schulabsentismus, bestimmte Gruppenzugehörigkeiten, Auffälligkeiten im familiären oder sozialen Umfeld (Sucht- oder Gewaltproblematiken, Vorleben von delinquentem Verhalten in der Familie usw.) sein.

3.2. Jugendliche - und heranwachsende Tatverdächtige

Alle jugendlichen - und heranwachsenden Tatverdächtigen werden im Lüneburger Haus des Jugendrechts in den Blick genommen und nach gemeinsam festgelegten Standards bearbeitet.

Zudem werden bestimmte jugendliche – und heranwachsende Mehrfachtäter*innen in eine besondere Bearbeitungsform aufgenommen.

4. Aufgaben der beteiligten Institutionen in eigener Zuständigkeit

Jeder der Kooperationspartner wird weiterhin in seiner eigenen Zuständigkeit, die unberührt bleibt, tätig. Die Arbeitsabläufe bleiben dabei ebenso bestehen. Darüber hinaus wird mit Blickrichtung auf das „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ das nachfolgende Tätigwerden vereinbart, welches bei der Fortschreibung der Geschäftsordnung noch an die dann etablierten Arbeitsschritte angepasst werden kann.

4.1. Bei strafunmündigen Kindern

4.1.1 Polizei

Das Tätigwerden der Polizei beschränkt sich bei delinquenten Kindern und damit Strafunmündigen im Wesentlichen auf die Ermittlung der Tatumstände und die formale Verwaltung und Verfügung des Sachverhalts, wozu auch das Erfüllen der Informationspflichten gehört. Dies umfasst auch die Aufgabe der Gefahrenabwehr.

4.1.2 Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft Lüneburg beschränkt sich im Umgang mit delinquenten Kindern im Wesentlichen auf die Verfügung der Akte an das Jugendamt bzw. deren Vorlage bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht.

4.1.3 Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

Da die Polizei häufig als erste von Straftaten durch Kinder erfährt, kann hier der beschleunigte Informationsfluss innerhalb der Hausbesprechungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JuHiS erfolgen. Diese übernehmen eine Vermittlungsfunktion und leiten die Informationen falls erforderlich zum Allgemeinen Sozialen Dienst der jeweils beteiligten Jugendämter weiter und beraten gemeinsam mit diesen und im Bedarfsfall mit den Stadtteil- und Sozialraumteams, ob im Einzelfall Hilfen nötig oder bereits etabliert sind. Durch den deutlich beschleunigten Informationsaustausch werden Problemlagen der Kinder frühzeitig in den Fokus genommen und eine ggf. erforderliche zeitnahe Intervention durch die JuHiS bzw. ein Hinwirken darauf ermöglicht.

Zudem soll durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JuHiS der Überblick über bereits vorhandene Angebote für bestimmte Zielgruppen in den jeweiligen Stadtteil- und Sozialräumen gehalten werden. Auch bei der Schaffung von ggf. erforderlichen neuen Angebotsstrukturen sollen die JuHiS mit ihren speziellen Kenntnissen mitwirken.

4.2. Bei jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen

4.2.1 Polizei

Durch die Polizei wird den Kooperationspartnern wöchentlich eine Übersicht der aktuellen Lage der jungen Straftäter*innen zur Verfügung gestellt. Zudem wird in Anlehnung der JuSIT-Faktorisierung¹ monatlich eine Auswertung der Daten der elektronischen Vorgangsverwaltung, die sich jeweils auf die zurückliegenden 12 Monate beziehen, erbracht. Dadurch soll ein hohes Maß an Aktualität und Nachvollziehbarkeit von Entwicklungen gewährleistet werden. Hieraus ergibt sich eine Rankingliste der Mehrfachtatverdächtigen, die einer näheren Betrachtung unterzogen werden sollen.

¹ JuSIT ist die Abkürzung zur niedersächsischen Landesrahmenkonzeption Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter

4.2.2 Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist bestrebt, die Sitzungen vor dem Jugendgericht von den zuständigen Jugend-Staatsanwälten, jedenfalls aber von in Jugendsachen erfahrenen Staatsanwälten wahrnehmen zu lassen.

4.2.3 Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden übernehmen die JuHiS ebenfalls eine Vermittlungsfunktion und leiten die Informationen im Bedarfsfall zum Allgemeinen Sozialen Dienst der jeweils beteiligten Jugendämter weiter und beraten gemeinsam mit diesen und evtl. den Stadtteil- und Sozialraumteams, ob im Einzelfall Hilfen nötig oder bereits etabliert sind. Durch den deutlich beschleunigten Informationsaustausch werden Problemlagen der Jugendlichen und Heranwachsenden frühzeitig in den Fokus genommen und eine ggf. erforderliche zeitnahe Intervention durch die JuHiS ermöglicht.

Zudem soll durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JuHiS der Überblick über bereits vorhandene Angebote für bestimmte Zielgruppen in den jeweiligen Stadtteil- und Sozialräumen gehalten werden. Auch bei der Schaffung von ggf. erforderlichen neuen Angebotsstrukturen sollen die JuHiS mit ihren speziellen Kenntnissen mitwirken.

4.2.4 Jugendgericht

Das Gericht hält Kapazitäten für zeitnahe Terminierungen bereit, um den aktuellen Lagen gerecht zu werden.

5. Institutionsübergreifende Zusammenarbeit

5.1. Regelmäßige Zusammenarbeit

Im „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ sollen in enger Zusammenarbeit gemeinsam Handlungskonzepte durch Haus- und Fallbesprechungen erarbeitet und überwacht werden. Bei diesen Besprechungen kann sich auch der Jugendrichter unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit einbringen. Dieses einheitliche und konsequente Vorgehen der jeweils beteiligten Kooperationspartner soll zu einer positiven Verhaltensänderung der jungen Menschen führen und der Verfestigung der kriminellen Handlungsweisen möglichst früh entgegenwirken. Zudem wird eine konträre oder doppelte Fallbearbeitung vermieden.

Es finden folgende Termine statt:

5.1.1 Hausbesprechungen

In regelmäßigen Abständen finden Hausbesprechungen statt in denen unter Teilnahme aller Kooperationspartner Organisatorisches besprochen wird.

Zudem werden die durch die Polizei erstellten Berichte der aktuellen Lage in den Blick genommen um ggf. individuelle Handlungserfordernisse abzuleiten.

5.1.2 Anlass- und einzelfallbezogene Fallbesprechungen

Fallbesprechungen der zuständigen Sachbearbeiter erfolgen grundsätzlich in individuell festgelegten Abständen. Ziel ist es, die Entwicklungsverläufe im Blick zu behalten, die festgelegten Handlungsstrategien zu überprüfen und ggf. anzupassen. Nach individuellem Interventionserfordernis kann eine zusätzliche kurzfristige Fallbesprechung durch jeden der Kooperationspartner angeregt und sodann vereinbart werden.

5.1.3 Fallkonferenzen

Die Fallkonferenzen nach dem JuSIT-Konzept erfolgen halbjährlich zur Aktualisierung der Liste, um insbesondere die Intensiv- und Schwellentäter im Blick zu behalten.

5.2. Fallbezogene Zusammenarbeit

Im „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ soll eine fallbezogene Zusammenarbeit der Kooperationspartner erfolgen, um gemeinsam Handlungsstrategien festzulegen, die beispielsweise sein können:

- Qualifizierte Diversion in Form von Ermahnungen durch die Staatsanwaltschaft oder den Richter,
- Qualifizierte Diversion in Abstimmung mit den JuHiS durch Vermittlung von geeigneten erzieherischen Maßnahmen,
- Vermittlung von professionell begleiteten Gesprächen zum Zwecke des Täter-Opfer-Ausgleichs und
- einzelfallbezogene Vollstreckung durch den Jugendrichter, erforderlichenfalls in enger Abstimmung mit Staatsanwaltschaft und JuHiS.

Darüber hinaus gehend sollen in Abstimmung mit den Kooperationspartnern vorhandene Handlungsstrategien angepasst, weiter oder auch neu entwickelt werden - zum Beispiel in den Bereichen der Schulversäumnisfälle und der Vollstreckung.

6. Organisation

In den Räumlichkeiten des „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ in der Reitende-Diener-Straße 7, 21335 Lüneburg, wird es neben den regelmäßig stattfindenden Besprechungen bedarfsgerechte Anwesenheitszeiten der Kooperationspartner geben. Alle Beteiligten verpflichten sich, die Zusammenarbeit so zu gestalten, dass die in der Geschäftsordnung und der Kooperationsvereinbarung formulierten Ziele erreicht werden können. Weitere Beteiligte (z.B. Bewährungshilfe, Schulen, Träger der freien Jugendhilfe etc.) können falls erforderlich in die Abläufe integriert werden.

6.1. Dienstzeitregelungen

Das „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ ist an den zuvor vereinbarten gemeinsamen Terminen geöffnet. Die Arbeitszeitverordnungen und Arbeitszeitregelungen der jeweiligen Kooperationspartner bleiben unberührt.

6.2. Poststeuerung

Die Steuerung der Post regelt jede Behörde in eigener Zuständigkeit. Post, die ohne konkreten Adressaten direkt an das „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ adressiert ist, wird durch die Staatsanwaltschaft dem jeweiligen Kooperationspartner zugeordnet und erforderlichenfalls weitergeleitet.

7. Koordination der Geschäfte / Geschäftsführung

Die Koordinationsaufgaben im „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ werden von einer Arbeitsgruppe, die sich aus jeweils einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Kooperationspartner zusammensetzt, wahrgenommen. Sie übernimmt die Aufgaben des Dokumentationswesens, der Öffentlichkeitsarbeit, der Absprachen zur Gewährleistung möglicher wechselseitiger Hospitationen und der Durchführung und Organisation von gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen. Die Verteilung der Aufgaben wird gesondert abgestimmt. Die Benennung eines Koordinators bleibt vorbehalten.

8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Kooperationspartner stellen die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Zusammenarbeit jeweils eigenverantwortlich sicher. Dabei ist der Datenfluss personenbezogener Daten von der Staatsanwaltschaft und/oder der Polizei in Richtung der JuHiS möglich. Daten der JuHiS können nur dann an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, wenn die Regelungen der Sozialgesetzbücher nicht entgegenstehen und/oder eine vom Betroffenen oder dessen Personensorgeberechtigten abgegebene schriftliche Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.

9. Evaluation und Berichtswesen

Jeweils zum 15.03. ist der Jahresbericht für das „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ durch die Arbeitsgruppe (Ziffer 7) zu erstellen. Dieser wird auf Leitungsebene vorgestellt.

Die übrigen Berichtspflichten der einzelnen Kooperationspartner bleiben davon unberührt und werden jeweils in eigener Zuständigkeit wahrgenommen.

Die Kooperationspartner des „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ verpflichten sich, eine Evaluation in regelmäßigen, noch festzulegenden Abständen durchzuführen.

10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Eröffnung des „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ in Kraft.

11. Fortschreibung der Geschäftsordnung

Im Einvernehmen mit den unmittelbar beteiligten Kooperationspartnern wird die vorliegende Geschäftsordnung bedarfsorientiert fortgeschrieben.